

# OBLIGATORISCHE KRANKENVERSICHERUNG

## Information für Aufenthalter

(Stand 1. November 2008)/wg

### 1. Versicherungspflicht

**Die Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist obligatorisch.** Wenn Sie sich in der Schweiz niederlassen, müssen Sie **innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise** eine Krankenversicherung abschliessen. Diese Frist gilt auch für Neugeborene.

Die Grundversicherung bietet allen Versicherten den selben Leistungsumfang. Sie können Ihren Krankenversicherer frei wählen. Jede versicherungspflichtige Person muss aufgenommen werden. Ablehnungsgründe wie hohes Alter, bestehende Krankheit usw. gibt es in der Grundversicherung nicht. Jede Person, auch Kinder, bezahlt ihre eigene Prämie (einkommensunabhängige Kopfprämie, keine Arbeitgeberbeiträge). Die Versicherungspflicht erstreckt sich gemäss den **Bilateralen Abkommen mit der EU** auch auf nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in einem EU- bzw. EFTA-Land wohnen. Bürger/-innen einiger EU-Länder können allerdings wählen, ob sie sich in der Schweiz oder im Herkunftsland versichern wollen.

Bei rechtzeitigem Abschluss der Krankenversicherung vergütet Ihnen diese rückwirkend ab Versicherungsbeginn Auslagen für versicherte Leistungen. Falls Sie die Frist von drei Monaten nicht einhalten, bezahlen Sie einen Prämienzuschlag und bereits entstandene Kosten werden nicht vergütet.

Es liegt in Ihrer Eigenverantwortung, eine Krankenversicherung abzuschliessen. Tun Sie dies nicht, tragen Sie das Risiko, im Krankheitsfalle die Behandlungskosten selbst tragen zu müssen. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht nachkommen, können von der Einwohnergemeinde einem Krankenversicherer zugewiesen werden.

### 2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

*Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz ist in jedem Fall der Nachweis eines gleichwertigen Versicherungsschutzes.* Die Ausnahmebestimmungen sind sehr restriktiv. *Auf Gesuch hin* von der Versicherungspflicht befreit werden können (unabhängig vom Herkunftsland resp. Bürgerrecht):

- a) **Doppelbelastung:** Personen, die nach ausländischem Recht gesetzlich krankenversichert sind, sofern der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde und Behandlungskosten in der Schweiz gedeckt sind (gilt nicht für EU-/EFTA-Bürger).
- b) **Aus- oder Weiterbildung:** Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, wie etwa Studierende, Schüler/-innen, Praktikant/-innen sowie Stagiaires.
- c) **Dozenten und Forscher:** Dozent/-innen und Forscher/-innen, die sich im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Schweiz aufhalten.
- d) **Entsandte Arbeitnehmer:** In die Schweiz entsandte Arbeitnehmer/-innen und die sie begleitenden Familienangehörigen.
- e) **Härtefallregelung:** Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes zur Folge hätte und die sich aufgrund ihres Alters (über 55 Jahre) oder ihres Gesundheitszustandes (schwere Krankheit) nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten.

➤ *Beachte: Diese Aufzählung ist abschliessend. Weitere Befreiungsgründe gibt es nicht.*

### 3. Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Personen mit Wohnsitz in einem EG- bzw. EFTA-Staat:

Die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Abkommens ist am 1. Juni 2007 mit dem Ende der fünfjährigen Übergangsfrist in eine neue Phase getreten. Je nach Wohnland besteht eventuell ein Optionsrecht, das heisst der ausländische Krankenversicherer kann beibehalten werden.

B und C-Bewilligung (Daueraufenthalt): Personen mit einer B oder C-Bewilligung werden in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Sie können vom Optionsrecht nicht mehr Gebrauch machen.

G-Bewilligung (Grenzgängerinnen und Grenzgänger): Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind grundsätzlich der Versicherungspflicht unterstellt, können aber von einem allfälligen Optionsrecht Gebrauch machen.

L-Bewilligung (Kurzaufenthalt / Saisonarbeit): Personen mit einer L-Bewilligung sind grundsätzlich der Versicherungspflicht unterstellt, können aber von einem allfälligen Optionsrecht Gebrauch machen.

Personenkategorie	Optionsrecht Wohnland oder Schweiz	Keine Versicherung Schweiz	Versicherung Schweiz
	wenn die Person in ..... wohnt		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grenzgänger und Kurzaufenthalter</li> <li>Rentner</li> <li>Arbeitslose</li> </ul>	A, D, E*, F, I, P* *nur Rentner	FL	B, CY, CZ, DK, E*, EE, FIN, GB, GR, HU, IRL, IS, L, LT, LV, M, N, NL, P*, PL, S, SK, SL *ausser Rentner
Nicht erwerbstätige Familienangehörige	A*, D**, E* (nur von Rentnern), F*, FIN, I*	DK, E*, FL, GB, HU*, P, S	B, CY, CZ, EE, GR, HU (nur von Rentnern), IRL, IS, L, LT, LV, M, N, NL, PL, SK, SL
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grenzgängern</li> <li>Rentnern</li> <li>Arbeitslosen</li> <li>Kurzaufenthaltern</li> <li>Aufenthaltern</li> <li>Niedergelassene</li> </ul>	*Versicherung im gleichen Land wie Grenzgänger, Rentner, Arbeitslose  **separate Wahlmöglichkeit für nicht erwerbstätige Familienangehörige	*ausser von Rentnern	

<b>A</b>	Österreich	<b>B</b>	Belgien	<b>CH</b>	Schweiz	<b>CY</b>	Zypern
<b>CZ</b>	Tschechische Republik	<b>D</b>	Deutschland	<b>DK</b>	Dänemark	<b>E</b>	Spanien
<b>EE</b>	Estland	<b>F</b>	Frankreich	<b>FIN</b>	Finnland	<b>FL</b>	Liechtenstein
<b>GB</b>	Grossbritannien	<b>GR</b>	Griechenland	<b>HU</b>	Ungarn	<b>I</b>	Italien
<b>IRL</b>	Irland	<b>IS</b>	Island	<b>L</b>	Luxemburg	<b>LT</b>	Litauen
<b>LV</b>	Lettland	<b>M</b>	Malta	<b>N</b>	Norwegen	<b>NL</b>	Niederlande
<b>P</b>	Portugal	<b>PL</b>	Polen	<b>S</b>	Schweden	<b>SK</b>	Slowakei
<b>SL</b>	Slowenien						

#### 4. Wer erteilt weitere Auskünfte im Einzelfall?

Unter der nachfolgenden Adresse können Sie gratis eine Prämienübersicht beziehen:

Bundesamt für Gesundheit, CH-3003 Bern (gewünschten Kanton resp. Wohnland angeben und adressierte Selbstklebeetikette beilegen) oder über Internet unter:  
[www.praemien.admin.ch/](http://www.praemien.admin.ch/).

*Im Kanton Obwalden zuständig für Gesuche um Ausnahme von der Versicherungspflicht in der Schweiz:*

Gesundheitsamt Tel. 041 666 64 58  
Dorfplatz 4 Fax 041 666 64 14  
Postfach 1261 E-Mail [gesundheitsamt@ow.ch](mailto:gesundheitsamt@ow.ch)  
6061 Sarnen Internet <http://www.ow.ch>

#### **Rechtshinweis**

Dieses Merkblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht über die Regelung für Zuzüger/-innen in die Schweiz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.

### Häufige Fragen Aufenthalter

#### **Wer muss versichert sein?**

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes KVG muss jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach Wohnsitznahme in der Schweiz versichert sein. In der Schweiz besteht ein Versicherungsobligatorium für die Grundversorgung im Bereich der Krankenversicherung.

#### **Kann ich mich von diesem Versicherungsobligatorium befreien lassen?**

Es ist nur unter speziellen Umständen möglich, sich von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen.

#### **Welche Voraussetzungen müssen für eine Befreiung gegeben sein?**

Um eine Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht in der Schweiz zu erlangen, müssen Sie eine Krankenversicherung haben, deren Leistungen weit über denjenigen einer Schweizer Grundversicherung liegen. Ausserdem müssen Sie zwingend einen der folgenden Punkte erfüllen, um eine Befreiung zu erlangen:

- Sie sind in Ihrem Heimatland obligatorisch krankenversichert und eine Krankenversicherung in der Schweiz würde eine Doppelbelastung für Sie bedeuten
- Sie befinden sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz (Studierende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten)
- Sie sind im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Schweiz (für Dozentinnen und Dozenten nur auf der Stufe von Universitäten möglich)
- Eine Krankenversicherung in der Schweiz würde eine deutliche Verschlechterung Ihrer bisherigen Versicherungsleistungen bedeuten (aufgrund eines Gebrechens oder Ihres Alters). Eine deutliche Prämienerrhöhung gegenüber Ihrer bisherigen Krankenversicherung stellt jedoch keinen Grund für eine Befreiung dar.

### **Ich erfülle die oben genannten Bedingungen, muss ich trotzdem ein Gesuch einreichen?**

Ja. Um eine Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht zu erreichen, ist es zwingend notwendig, ein Gesuch einzureichen.

### **Wo muss ich das Gesuch einreichen?**

Ihre Einwohnergemeinde orientiert Sie bei Ihrer Anmeldung über die Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Sie können das Gesuch dort einreichen und die Gemeinde leitet dieses dann an die zuständige kantonale Stelle weiter. Sie können Ihr Gesuch auch direkt beim Gesundheitsamt einreichen, wenn Sie im Kanton Obwalden wohnen. Unsere Adresse lautet:

Gesundheitsamt Obwalden  
Dorfplatz 4  
Postfach 1261  
6061 Sarnen

### **Muss ich ein spezielles Formulare für das Gesuch um Befreiung benützen?**

Ja. Das Gesundheitsamt Obwalden stellt Ihnen Formulare zur Verfügung, welche Sie zur Bestätigung Ihrer Krankenversicherung verwenden sollten. Diese Formulare sind in den Sprachen deutsch, französisch, italienisch und englisch vorhanden. Bitte benützen Sie für die Versicherungsbestätigung ausschliesslich diese Formulare. Damit bestätigt Ihre Krankenversicherung, dass Sie über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

### **Gibt es eine Frist, bis wann ich ein Gesuch um Befreiung eingereicht haben muss?**

Ja. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass jede Person drei Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz versichert sein muss. Innerhalb dieser Zeit müssen Sie auch Ihr Gesuch um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherungspflicht stellen.

### **Was geschieht, wenn ein Gesuch um Befreiung abgelehnt wird?**

Wenn Ihr Gesuch nicht bewilligt wird, müssen Sie in der Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen. Kommen Sie Ihrer Versicherungspflicht nicht nach, werden Sie von Ihrer Einwohnergemeinde einer Schweizer Krankenversicherung zugewiesen.

### **Was ändert sich mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EG?**

Mit der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und der EU haben sich einige Änderungen im Bereich der Krankenversicherung ergeben. Neu ist, dass die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, welche noch in ihrem Heimatland wohnhaft sind, auch in der Schweiz versicherungspflichtig sind. Mit einzelnen Mitgliedstaaten der EU wurden aber spezielle Abkommen getroffen, welche eine Versicherung der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen im Heimatland gestatten. Für Details sehen Sie bitte auf der Tabelle unter Punkt 3 nach.

### **Ich bin weniger als 1 Jahr in der Schweiz. Muss ich trotzdem ein Gesuch um Befreiung stellen, bzw. mich in der Schweiz versichern lassen?**

Ja. Alle Personen, welche länger als drei Monate in der Schweiz verweilen, sind dem Krankenversicherungspflichtobligatorium unterstellt und müssen in der Schweiz versichert sein bzw. ein Gesuch um Befreiung einreichen.

Zudem sind auch Personen versicherungspflichtig, die während längstens drei Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind und nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Abkommen hierfür keine Aufenthaltsbewilligung benötigen, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.